

des Werktätigen zu hoher Effektivität und Qualität der Arbeit, zur Realisierung sozialer Sicherheit und zur Entfaltung der sozialistischen Demokratie formt seine Persönlichkeit.⁴ Auch für das Arbeitsrecht ist die Persönlichkeitsentwicklung keine Aufgabe neben anderen, sondern Ziel sowie Voraussetzung seiner Verwirklichung.

Eine sehr wichtige Sphäre, in der der einzelne durch Arbeit seine Fähigkeiten und Talente entwickelt, in der er mit anderen kameradschaftlich zusammenarbeitet und in der er die Grundbeziehungen seiner Klasse in der Gesellschaft erfährt, ist das Arbeitskollektiv.⁵ * Insbesondere in den Arbeitskollektiven der materiellen Produktion zeigt sich die enge Wechselbeziehung zwischen der Herausbildung sozialistischer Persönlichkeiten und dem qualitativen Wachstum der Arbeiterklasse. Im kollektiven Bemühen um die Mehrung des gesellschaftlichen Reichtums entstehen schöpferische Impulse sowohl für die Entfaltung des einzelnen als auch für die des gesamten Kollektivs. Hiervon geht auch die Stellungnahme der Fraktion der SED zum Entwurf des AGB aus. Es heißt dort: „Wir können mit Fug und Recht sagen, daß dieses Arbeitsgesetzbuch auf der schöpferischen Anwendung des Marxismus-Leninismus beruht. Es ist vor allem bestimmt vom Anwachsen der führenden Rolle der Arbeiterklasse in unserer Gesellschaft. Es ist bestimmt von der Rolle der gewissenhaften, ehrlichen, gesellschaftlich nützlichen Arbeit, die für das weitere erfolgreiche Voranschreiten unserer Gesellschaft und für die Entwicklung jedes einzelnen ihrer Mitglieder von unschätzbare Bedeutung ist.“⁶

Die Gesamtanlage des AGB, seine einzelnen Rechtsinstitute und Rechtsnormen sind Ausdruck der Rolle der Arbeit im Sozialismus und bewirken bei verantwortungsbewußter Realisierung eine hohe Qualität und Effektivität der Arbeit im Interesse der Erfüllung der Hauptaufgabe des Sozialismus und, unauslöschlich damit verbunden, im Interesse der Entfaltung des einzelnen. Durch die konsequente Verwirklichung des Arbeitsrechts bei der Ausgestaltung der Arbeitsrechtsverhältnisse in der Praxis, aber auch bei der Lösung von Konflikten wird in besonderem Maße die Herausbildung sozialistischer Überzeugungen und Verhaltensweisen unterstützt. Diese Wirkungsweise des Arbeitsrechts wurde entsprechend dem Entwicklungsstand der gesellschaftlichen Beziehungen in seinem Geltungsbereich und den Erfordernissen ihrer Weiterentwicklung mit dem AGB erweitert und hat eine höhere Qualität erreicht.

Die Einheit und Vielfalt von Rechtsschöpfung und Rechtsverwirklichung zeigt sich am ganzen Gesetz, in allen seinen Teilen. Kein Teilbereich darf isoliert von den anderen bzw. vom ganzen Recht gesehen werden, da die persönlichkeitsfördernde Wirkung in der Komplexität des Rechts und in der Gesamtheit seiner Wirksamkeit besteht.

Der Einfluß des Arbeitsrechts auf die Entfaltung der sozialistischen Persönlichkeit der Werktätigen soll im folgenden an einigen Beispielen erläutert werden.

Schöpferische Mitwirkung im Arbeitsprozeß

Das AGB ist Ausdruck der Erkenntnis, daß sich die sozialistische Staatsmacht in erster Linie durch die weitere Entfaltung und Vervollkommnung der sozialistischen Demokratie entwickelt.⁷ Es zeigt, daß die demokratische Mitwirkung der Werktätigen insbesondere dort von großer effektivitätssteigernder und persönlichkeitsbildender Wirkung ist, wo die materiellen Werte der Gesellschaft geschaffen werden. Wenn das AGB garantiert, daß die Werktätigen besonders über ihre Gewerkschaften ständig an der Leitung und Planung des Betriebes und an der Ausgestaltung ihres Arbeitsrechtsverhältnisses mitzuwirken berechtigt und verpflichtet sind, und in stärkerem Maße als bisher Normen für die Organisation und Sicherung dieser Beziehungen aufgenommen hat⁸, so erfolgte dies aus zwei nicht voneinander zu trennenden Gründen: Sachkundige, schöpferische und disziplinierte Teilnahme an der Leitung des

betrieblichen Arbeitsprozesses ist Voraussetzung für eine Leitungstätigkeit, die auf hohe Qualität und Effektivität der Arbeit gerichtet ist, und sie ist zugleich eine wesentliche Voraussetzung für die Entwicklung des Werktätigen wie auch Erfordernis des Charakters der Arbeit im Sozialismus. Deshalb ist sie als wesensmäßiger Bestandteil des Arbeitsrechtsverhältnisses ausgestaltet.

Nicht die Arbeit schlechthin verändert den Menschen und seine gesellschaftliche Stellung, sondern die Art und Weise ihrer Realisierung, denn es ist „weder die unmittelbare Arbeit, die der Mensch selbst verrichtet, noch die Zeit, die er arbeitet, sondern die Aneignung seiner eigenen allgemeinen Produktivkraft, sein Verständnis der Natur und die Beherrschung derselben durch sein Dasein als Gesellschaftsträger — in einem Wort die Entwicklung des gesellschaftlichen Individuums, die als der große Grundpfeiler der Produktion und des Reichtums erscheint“.⁹ **

Das gesellschaftliche Ziel des Grundrechts auf Arbeit kann unter sozialistischen Bedingungen deshalb nur darin bestehen, daß der Werktätige durch schöpferische Selbsttätigkeit und durch zunehmende Beherrschung seiner Arbeitsprozesse sein eigentliches Wesen entfaltet. Hierauf orientiert das AGB bei der arbeitsrechtlichen Ausgestaltung des Grundrechts auf Mitwirkung.

Allein mit dem Recht zur Teilnahme an der Leitung des Arbeitsprozesses und an der Gestaltung der Arbeits- und Lebensbedingungen wird das Ziel des Grundrechts auf Arbeit jedoch noch nicht erreicht. Eine dem hohen gesellschaftlichen Anspruch gerecht werdende Mitwirkung in den verschiedensten Formen, wie sie das 2. Kapitel des AGB vorsieht (das betrifft die Plandiskussion und den sozialistischen Wettbewerb ebenso wie die Neuererbewegung), erfordert Sachkunde und hohe Disziplin. Der sozialistische Charakter der Arbeit führt nicht automatisch zu solchen Verhaltensweisen der Werktätigen wie Leistungs- und Bildungsbereitschaft, schöpferisches und tätiges Interesse an der bewußten Gestaltung der Umwelt. Die hierzu erforderlichen Einsichten und Überzeugungen müssen mit den verschiedensten gesellschaftlichen Möglichkeiten, auch mit dem sozialistischen Arbeitsrecht, herausgebildet und gefestigt werden.¹⁰ Aus diesem Grunde orientieren auch alle anderen Rechtsnormen, z. B. die zur Aus- und Weiterbildung, auf ein Verhalten, das diesen Anforderungen entspricht.

Die Bestimmungen des 7. Kapitels des AGB über die Aus- und Weiterbildung der Werktätigen im Arbeitsrechtsverhältnis gehen davon aus, daß die Vervollkommnung des beruflich-fachlichen und politisch-ideologischen Wissens des Werktätigen und die Anwendung dieses Wissens zum Nutzen der Gesellschaft zur Entwicklung sozialistischer Persönlichkeiten beiträgt.

Bewußte Disziplin und hohe Rechtssicherheit

Sowohl die Mitwirkung, die Aus- und Weiterbildung wie auch die verantwortungsbewußte Wahrnehmung anderer durch das Arbeitsrecht ausgestalteter Rechte und Pflichten ist nicht möglich ohne Disziplin. Die sozialistische Arbeitsdisziplin mit ihren moralischen und rechtlichen Formen der Stimulierung und Sanktionierung dient der Erfüllung der betrieblichen Aufgaben sowie der Ausprägung sozialistischer Einstellungen und Verhaltensweisen. Nach wie vor gelten die Worte Lenins: „Was wir selbst erobert, was wir selbst dekretiert, zum Gesetz gemacht, beraten und festgesetzt haben, müssen wir in dauerhaften Formen der *täglichen Arbeitsdisziplin* verankern. Das ist die schwerste, aber auch die dankbarste Aufgabe ...“¹¹

Nicht nur die speziellen Normen über die Arbeitsdisziplin, sondern alle Rechte und Pflichten der Werktätigen sowie die Schaffung der Voraussetzungen für ihre Erfüllung durch den Betrieb orientieren auf sozialistisches Verhalten der Werktätigen. Das wird unterstützt durch die Tätigkeit der betrieblichen Gewerkschaftsorgane und den